

Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege

Hinweise für Studierende

Um einen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zu stellen, muss das nachfolgende Formular vollständig ausgefüllt dem Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Die staatliche Prüfung ist notwendig zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege.

Bitte beachten Sie die Fristen zur Anmeldung.

Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn mit Einreichung alle Anlagen vollständig vorliegen:

- Ausgefüllter Antrag
- Amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses (nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten (Ausdruck aus PORTA)

!!! Wichtige Informationen zur staatlichen Prüfung und zur Anmeldung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und das Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) sehen bestimmte Anforderungen an die staatlichen Prüfungen vor, die auch in der Fachprüfungsordnung (FPO) der Universität Trier abgebildet sind. Nachfolgend finden Sie ausgewählte, zentrale Aspekte zusammengefasst, die Sie bei einer Anmeldung unbedingt berücksichtigen müssen:

1. Die Anmeldung kann nur für alle Prüfungen gemeinsam erfolgen. Bei einer Bewilligung des Antrags werden Sie für die staatliche Prüfung gemäß PflAPrV in allen entsprechenden Modulen zugelassen. Sie müssen dann verbindlich an allen Prüfungen zu den vorgegebenen Terminen teilnehmen:
 - Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten (Mündliche Prüfung der staatlichen Prüfung)
 - Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung (Klausur der staatlichen Prüfung)
 - Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege (Klausur der staatlichen Prüfung)
 - Interprofessionelle Zusammenarbeit (Klausur der staatlichen Prüfung)
 - Praktischer Einsatz VII: Hochkomplexe Pflegeinterventionen (Praktische Prüfung der staatlichen Prüfung)*

*Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zur praktischen Prüfung (Praktischer Einsatz VII: Hochkomplexe Pflegeinterventionen) unter dem Vorbehalt steht, dass die praktischen Einsätze unter Berücksichtigung der Fehlzeitenregelung erfolgreich absolviert wurden. D. h. vor der praktischen Prüfung wird nachvollzogen, ob Sie alle Praxiszeiten erfüllt haben. Nur dann dürfen Sie die praktische Prüfung ablegen.
2. Die drei Klausuren der staatlichen Prüfung werden in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben. Es ist nicht zulässig, dass einzelne Klausuren „aufgeschoben“ werden.
3. Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

4. Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung ist nur nach Genehmigung durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Grund für einen Rücktritt ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung muss vor Beginn der Prüfung erfolgen. Antragsvorlagen dazu finden Sie auf der Website des Faches.

Genehmigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, gilt diese als nicht angetreten. Sie erhalten dann einen neuen Prüfungstermin.

Zu den wichtigsten Gründen für einen Prüfungsrücktritt gehört der Krankheitsfall. Im Krankheitsfall ist ein Antrag auf „Anerkennung einer Verhinderung der Prüfungsteilnahme“ vorzulegen. Der Antrag muss durch einen Arzt oder eine Ärztin ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag durch einen Arzt oder eine Ärztin festgestellt worden sein. Die Vorlage einer einfachen ärztlichen Arbeits- oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, auch ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

Vorgehen zur Anmeldung

1. Vervollständigen Sie den vorliegenden Antrag.
2. Unterschreiben Sie den Antrag.
3. Legen Sie dem Antrag die oben genannten Anlagen bei.
4. Achten Sie darauf, dass die Angaben und die Unterlagen vollständig sind. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
5. Reichen Sie den Antrag fristgerecht ausschließlich postalisch beim Prüfungsausschuss ein:

Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Melanie Messer

z. Hd. Frau Silke Müller-Bertrams

Fach Pflegewissenschaft - Fachbereich I

Universität Trier

Max-Planck-Straße 6

54296 Trier

6. Sie erhalten vom Prüfungsausschuss eine Information, ob Sie zur staatlichen Prüfung zugelassen wurden.
7. Bitte melden Sie sich zusätzlich nach Zulassung auch immer zur jeweiligen Prüfung in PORTA an.

An den Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft im Fachbereich I

Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege

Dieser Teil wird durch die Studierenden ausgefüllt:

Abschnitt A)

| | | | | | |
|--|---|-------------------------|--|--|---|
| Name | | Vorname | | | |
| E-Mail | | Matrikelnummer | | | |
| Straße, Hausnummer | | PLZ, Ort | | | |
| Haben Sie bereits ein Staatsexamen nach einer dreijährigen Pflegeausbildung abgelegt? | <input type="checkbox"/> Nein, ich habe noch kein Staatsexamen in der Pflege abgelegt → weiter in Abschnitt B <input type="checkbox"/> Ja, ich habe ein Staatsexamen in der Pflege abgelegt und bin berechtigt eine Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1, 2 oder § 64 zu führen <input type="checkbox"/> Ja, ich habe ein Staatsexamen in der Pflege zur Erlangung einer Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1, 2 oder § 64 abgelegt, habe diese jedoch endgültig nicht bestanden | | | | |
| Nur ausfüllen, wenn das Staatsexamen in der Pflege nicht in Deutschland erworben wurde | Eine amtliche Anerkennung des Berufsabschlusses in Deutschland liegt vor (gleichwertige Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1, 2 oder § 64) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Art der bereits abgeschlossenen Pflegeausbildung | <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne akademischen Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Krankenschwester oder Krankenpfleger <input type="checkbox"/> Altenpfleger*in </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger <input type="checkbox"/> andere (bitte eintragen): </td> </tr> </table> | | | <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne akademischen Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Krankenschwester oder Krankenpfleger <input type="checkbox"/> Altenpfleger*in | <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger <input type="checkbox"/> andere (bitte eintragen): |
| <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ohne akademischen Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Krankenschwester oder Krankenpfleger <input type="checkbox"/> Altenpfleger*in | <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad <input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in <input type="checkbox"/> Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger <input type="checkbox"/> andere (bitte eintragen): | | | | |
| Abschnitt B) Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit an der Universität Trier die Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege. <input type="checkbox"/> Ich habe verstanden, dass ich bei Zulassung verbindlich an <u>allen</u> dazugehörigen Prüfungen zu den vorgegebenen Terminen teilnehmen muss (zu Details wie Inhalte und Regelsemester siehe FPO und Modulhandbuch): a. Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten (Mündliche Prüfung der staatlichen Prüfung) b. Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung (Klausur der staatlichen Prüfung) c. Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege (Klausur der staatlichen Prüfung) d. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Klausur der staatlichen Prüfung) e. Praktischer Einsatz VII: Hochkomplexe Pflegeinterventionen (Praktische Prüfung der staatlichen Prüfung)* * Die Zulassung zur praktischen Prüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die praktischen Einsätze unter Berücksichtigung der Fehlzeitenregelung erfolgreich absolviert werden. | | | | | |
| Erklärung und Unterschrift | Hiermit versichere ich, alle Angaben besten Wissens und Gewissens geleistet zu haben. | Datum und Unterschrift: | | | |

Bescheid über den auf Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege

Dieser Teil wird durch die Studierenden ausgefüllt:

| | | | |
|--------|--|----------------|--|
| Name | | Vorname | |
| E-Mail | | Matrikelnummer | |

Dieser Teil wird durch den Prüfungsausschuss ausgefüllt:

- Die antragstellende Person wird zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Abs. 1 PflBG: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad im Studiengang BSc Klinische Pflege zugelassen.
Die Zulassung zur praktischen Prüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die praktischen Einsätze unter Berücksichtigung der Fehlzeitenregelung erfolgreich absolviert werden.
Die Prüfungstermine werden fristgerecht in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mitgeteilt und sind zudem PORTA zu entnehmen.
- Eine Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nicht erfolgen, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Eine Bearbeitung des Antrags ist nicht möglich, da Unterlagen fehlen (bitte nachreichen):
- Amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses (nicht älter als 6 Monate)
 - Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten (Ausdruck aus PORTA)

Bemerkungen:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe bei der Universität Trier, Universitätsring 15, 54296 Widerspruch erhoben werden.

Trier, _____

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r